

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1939

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. September 1939.

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>106) Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.</p> <p>107) Kornpreise.</p> <p>108) Ordnung der Arbeit in öffentlichen Betrieben.</p> | <p>109) Neugestaltung der Friedhöfe.</p> <p>110) Männersonntag.</p> <p>111) Kollektenliste für das 4. Vierteljahr 1939.</p> <p>112) Schriften.</p> <p>II. Personalien: 113) bis 130).</p> |
|---|---|

I. Bekanntmachungen.

106) G.-Nr. / 503 / III 9 g.

Bekanntmachung vom 28. August 1939 zur Durchführung der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Berlin über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 und der Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung.

Gemäß § 8 Absatz 1 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 hat die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei zu Berlin unter dem 10. Juli 1939 mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten eine rechtsverbindliche Anordnung über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes mit einer Anweisung zu ihrer Ausführung erlassen. Die Anordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft. Sie gilt für die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens, die nach landeskirchlichen Bestimmungen kirchengemeindlichen Stellen zugewiesen ist. Die §§ 5 bis 9 und 11 bis 15 sowie die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen gelten entsprechend auch für die Verwaltung desjenigen kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens, für dessen Verwaltung andere als kirchengemeindliche Stellen zuständig sind, also auch für das kirchliche land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen in Mecklenburg.

Zur Durchführung der Vorschriften der §§ 5 bis 9 und 11 bis 15 der Anordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen für das kirchliche land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen in Mecklenburg, das nicht im Eigentum von Kirchengemeinden steht, wird folgendes angeordnet:

1. Die Aufgaben der örtlichen Kirchenverwaltung obliegen den für die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen

- Grundvermögens bisher zuständigen Personen oder Dienststellen.
2. Wo in der Anordnung und der Ausführungsanweisung die Kirchengemeinde genannt ist, tritt dafür der Eigentümer des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.
 3. Zu § 7 Abs. Nr. 18. Die Anweisung für das Verfahren bei der Verpachtung ist unter dem 18. Oktober 1938 ergangen und kann im Bedarfsfalle vom Oberkirchenrat angefordert werden.
 4. Zu § 7 Abs. Nr. 22. Mit der Erwirkung der staatlichen Genehmigung werden in der Regel die Landesuperintendenturen durch den Oberkirchenrat beauftragt werden.
 5. Zu § 9 II. Die Wirtschaftspläne sind dem Oberkirchenrat bis zum 31. Januar 1940 vorzulegen.
 6. Zu § 13 Abs. Nr. 38. Über die Abgabe von land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz ist in jedem Fall, auch bei geringfügigen Flächen, zur Erwirkung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 15 der Anordnung zu berichten.
 7. Zu § 14. Wenn über die Belastung kirchlichen Grundbesitzes mit einem Erbbaurecht verhandelt wird, ist dem Oberkirchenrat sofort zu berichten.
 8. Zu § 15 Abs. Nr. 45 (2). Im mecklenburgischen Landesrecht ist die Bestellung einer Urkundsperson durch eine kirchliche Verwaltungsdienststelle nicht zugelassen.
 9. Zu § 15 Abs. Nr. 48. An Stelle des Beschlusses ist, wenn die Verwaltung einer Einzelperson obliegt, eine Darstellung gemäß Absatz (4) zu geben. An Stelle der Abschrift des Einheitswert-, des Grundsteuermaß- und des Grundsteuerbescheides sind zunächst die Veranlagungsbeträge mitzuteilen. Die Unterlagen gemäß c, d und f sind nur auf besondere Anweisung vorzulegen, diejenigen nach e nur bei geplantem Erwerb von Grundstücken, die im Grundbuch aufgeführt sind.

Die Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 10. Juli 1939 und die Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung sind im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe A Nr. 14/15, veröffentlicht. Das Gesetzblatt kann vom Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2, bezogen werden.

Schwerin, den 28. August 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

107) G.-Nr. / 171 / VI 38 m.

Kornpreise.

Durch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Juni 1939 sind die Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 neu geordnet. Nach dieser Verordnung gelten für die Preisgebiete Mecklenburgs folgende Getreidepreise:

Roggen:

Preisgebiet VIII, umfassend die Kreise
Malchin, Parchim und Waren:

	f. d. Tonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
im Juli 1939	172,—	8,60
im August 1939	174,—	8,70
im September 1939	176,—	8,80
im Oktober 1939	178,—	8,90
im November 1939	180,—	9,—
im Dezember 1939	182,—	9,10
im Januar 1940	184,—	9,20
im Februar 1940	186,—	9,30
im März 1940	188,—	9,40
im April 1940	190,—	9,50
im Mai 1940	192,—	9,60
im Juni 1940	194,—	9,70

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise
Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Rostock,
Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:

	f. d. Tonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
im Juli 1939	173,—	8,65
im August 1939	175,—	8,75
im September 1939	177,—	8,85
im Oktober 1939	179,—	8,95
im November 1939	181,—	9,05
im Dezember 1939	183,—	9,15
im Januar 1940	185,—	9,25
im Februar 1940	187,—	9,35
im März 1940	189,—	9,45
im April 1940	191,—	9,55
im Mai 1940	193,—	9,65
im Juni 1940	195,—	9,75

Weizen:

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise
Malchin und Parchim:

	f. d. Tonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	189,—	9,45
im August 1939	191,—	9,55
im September 1939	193,—	9,65
im Oktober 1939	195,—	9,75
im November 1939	197,—	9,85
im Dezember 1939	199,—	9,95
im Januar 1940	201,—	10,05
im Februar 1940	203,—	10,15
im März 1940	205,—	10,25
im April 1940	207,—	10,35
im Mai 1940	209,—	10,45
im Juni 1940	211,—	10,55
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	213,—	10,65

Preisgebiet X, umfassend Mecklenburg insgesamt, außer den Kreisen Malchin u. Parchim:

	f. d. Tonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
vom 16. Juli bis 31. Juli 1939	190,—	9,50
im August 1939	192,—	9,60
im September 1939	194,—	9,70
im Oktober 1939	196,—	9,80
im November 1939	198,—	9,90
im Dezember 1939	200,—	10,—
im Januar 1940	202,—	10,10
im Februar 1940	204,—	10,20
im März 1940	206,—	10,30
im April 1940	208,—	10,40
im Mai 1940	210,—	10,50
im Juni 1940	212,—	10,60
vom 1. Juli bis 15. Juli 1940	214,—	10,70

Gerste:

Preisgebiet VI, umfassend die Kreise
Parchim und Waren:

	f. d. Tonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
im Juli 1939	157,—	7,85
im August 1939	159,—	7,95
im September 1939	161,—	8,05
im Oktober 1939	163,—	8,15
im November 1939	165,—	8,25
im Dezember 1939	167,—	8,35
im Januar 1940	169,—	8,45
im Februar 1940	171,—	8,55
im März 1940	172,—	8,60
im April 1940	173,—	8,65
im Mai 1940	174,—	8,70
im Juni 1940	175,—	8,75

Preisgebiet VII, umfassend die Kreise
Güstrow, Malchin, Rostock, Schönberg,
Schwerin, Stargard und Wismar:

	f. d. Tonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
im Juli 1939	159,—	7,95
im August 1939	161,—	8,05
im September 1939	163,—	8,15
im Oktober 1939	165,—	8,25

	f. d. Sonne RM	f. d. Str. RM
im November 1939	167,—	8,35
im Dezember 1939	169,—	8,45
im Januar 1940	171,—	8,55
im Februar 1940	173,—	8,65
im März 1940	174,—	8,70
im April 1940	175,—	8,75
im Mai 1940	176,—	8,80
im Juni 1940	177,—	8,85

**Preisgebiet IX, umfassend die Kreise
Hagenow und Ludwigslust:**

	f. d. Sonne RM	f. d. Str. RM
im Juli 1939	164,—	8,20
im August 1939	166,—	8,30
im September 1939	168,—	8,40
im Oktober 1939	170,—	8,50
im November 1939	172,—	8,60
im Dezember 1939	174,—	8,70
im Januar 1940	176,—	8,80
im Februar 1940	178,—	8,90
im März 1940	179,—	8,95
im April 1940	180,—	9,—
im Mai 1940	181,—	9,05
im Juni 1940	182,—	9,10

Safer:

**Preisgebiet X, umfassend die Kreise
Parchim und Waren:**

	f. d. Sonne RM	f. d. Str. RM
vom 16. August bis 31. August 1939	164,—	8,20
im September 1939	165,—	8,25
im Oktober 1939	166,—	8,30
im November 1939	167,—	8,35
im Dezember 1939	168,—	8,40
im Januar 1940	169,—	8,45
im Februar 1940	170,—	8,50
im März 1940	171,—	8,55
im April 1940	172,—	8,60
im Mai 1940	173,—	8,65
vom 1. Juni bis 15. August 1940	174,—	8,70

**Preisgebiet XI, umfassend die Kreise
Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin,
Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und
Wismar:**

	f. d. Sonne RM	f. d. Str. RM
vom 16. August bis 31. August 1939	166,—	8,30
im September 1939	167,—	8,35
im Oktober 1939	168,—	8,40
im November 1939	169,—	8,45
im Dezember 1939	170,—	8,50
im Januar 1940	171,—	8,55
im Februar 1940	172,—	8,60
im März 1940	173,—	8,65
im April 1940	174,—	8,70
im Mai 1940	175,—	8,75
vom 1. Juni bis 15. August 1940	176,—	8,80

Schwerin, den 31. August 1939.

Der Oberkirchenrat.
J. U.: Jörn.

108) G.-Nr. / 8 / I 45.

**Ordnung der Arbeit
in öffentlichen Betrieben.**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend einen Er-
laß des Reichstreuhanders für den öffentlichen
Dienst vom 1. Juli d. Js. bekannt, der in allen
kirchlichen Dienststellen an geeigneter, den Gefolgs-
schaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszu-
hängen ist.

Der Oberkirchenrat wird von dem Erlaß
Sonderdrucke herstellen und den Landesuper-
intendenten und Kirchensteuerämtern zugehen
lassen. Soweit andere Dienststellen den Abdruck
benötigen, ist er hier anzufordern.

Schwerin, den 12. August 1939.

Der Oberkirchenrat.
Schulz.

Der Reichstreuhand
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 1. Juli 1939.

**Allgemeine Anordnung zur Überwachung der
Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des
Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwal-
tungen und Betrieben.**

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die
Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgefez-
blatt I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwal-
tungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur
Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen
und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

**I. Überwachung der Arbeits-
bedingungen im öffentlichen Dienst.**

(1) Neuerlassene Dienstordnungen und Ande-
rungen oder Ergänzungen bestehender Dienst-
ordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der
Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst er-
klärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der
Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken
bestehen.¹⁾

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder
Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in
eine Dienstordnung aufgenommen sind und für
die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Ge-
folgschaftsmitgliedern gelten.¹⁾

**II. Verbot des Arbeitsvertrags-
bruches.**

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden
Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst
werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vor-
schriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung,
dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anord-
nung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung
verschieden lange Fristen für die Lösung des

¹⁾ Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung sind, soweit
das Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhanders der Arbeit
nicht überschritten wird — mit Ausnahme des Wirtschafts-
gebietes Berlin-Brandenburg —, an den Sachbearbeiter
für den öffentlichen Dienst am Dienstsitz der bezirklichen
Reichstreuhand der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten.

III. A u s h a n g.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

IV. S t r a f e n.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. I n k r a f t t r e t e n.

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 1939 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (D. B.) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1939 S. 1 89) unberührt.

**Der Reichstreuhanders
für den öffentlichen Dienst.**

gez. Dr. M e l c h e r.

109) G.-Nr. / 369 / II 31 b.

Neugestaltung der Friedhöfe.

Die Neugestaltung der deutschen Friedhöfe ist seit der Herausgabe der für das ganze Reich verbindlichen Friedhofsrichtlinien vom 18. Januar 1937 in ein entscheidendes neues Stadium getreten. Diese Richtlinien sind durch den Herrn Reichsminister des Innern allen Friedhofsträgern bekanntgegeben worden mit dem Ersuchen, die einzelnen Friedhofsordnungen bis zum Jahre

1938 den neuen Richtlinien anzupassen. Die evangelischen Landeskirchen haben diese Weisungen aufgenommen und durch eigene neue Musterfriedhofsordnungen an die Gemeinden weitergegeben.

Wie der bei der Reichskammer der bildenden Künste eingefetzte zentrale „Arbeitsausschuß für Friedhof und Denkmal“ mitteilt, laufen trotzdem noch immer zahlreiche Klagen darüber ein, daß die Kirchengemeinden als Friedhofsträger die entscheidenden Gedanken der neuen Richtlinien noch nicht verwirklicht haben oder verwirklichen wollen. Es ist indessen von entscheidender Bedeutung, daß auch auf den kirchlichen Friedhöfen die Neugestaltung grundsätzlich durchgeführt wird, die die neuen Richtlinien vorsehen. Diese sind übrigens in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchen vom Herrn Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vorbereitet und ausgearbeitet worden. Im eigensten Interesse der Kirchengemeinden wird darauf hingewiesen, daß die künstlerische Reinigung des Friedhofsbildes, zu der die Richtlinien eine lang behrte Handhabe bieten, nun auch mit Entschlossenheit durchgeführt werden muß. Dazu sind zurzeit zwei Maßnahmen vordringlich:

1. **Die umgehende Einführung der Genehmigungspflicht für Grabmale.** Auch auf Landfriedhöfen muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstellung geschmackloser, im Werkstoff wie in der Bearbeitung und Beschriftung unwürdiger Grabmale zu verhindern. Zur Beurteilung über die eingereichten Grabmalvorschlüsse müßte der Kirchengemeinderat bzw. Pfarrer gegebenenfalls einen fachkundigen Mitarbeiter (Architekten, Kirchenbaurat, Konservator oder dergl.) heranziehen.
2. **Die Abforderung der Grabmalscheine bei Aufstellung eines Grabmales.** Jedes Grabmal auf dem Lager eines Grabmalherstellers hat einen Schein (Paß) erhalten, der das Vorhandensein des Grabmals auf dem Lager bis zum 1. November 1938 bescheinigt. Dieser Schein ist beim Aufstellen des Grabmals von der Friedhofsverwaltung einzubehalten. Es soll damit erreicht werden, daß auch die in Zukunft unerwünschten schlechten Grabsteine vom Lager der Grabmalhersteller zwar noch verkauft werden können, daß aber neue Grabmale nicht hergestellt werden, die den Richtlinien nicht entsprechen. Solche Grabmale erhalten keinen „Paß“ und können daher von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Werden also die Scheine jetzt nicht abgenommen, so kann der Grabmalhersteller auf den schon ausgefertigten Schein hin unter Umständen einen neuen schlechten Stein herstellen und anbieten; das soll aber vermieden werden. Aber die einzelnen Bedingungen, die das gute Grabmal nach den Richtlinien erfüllen soll, unterrichtet der Text dieser Richtlinien (Neugestaltung des Friedhofswesens, Verlag: Alfred Meßner, Ber-

lin, 0,20 M, Ziffer 44 ff.). Dieses Heft enthält auch Musterrichtlinien für Friedhöfe auf dem Lande.

Schwerin, den 22. Juli 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

110) G.-Nr. / 49 / II 35 m 2.

Kirchlicher Männersonntag am 15. Oktober 1939.

Das Deutsche Evangelische Männerwerk ruft dazu auf, den 19. Sonntag nach Trinitatis in allen Gemeinden unserer evangelischen Kirche als besonderen **Männersonntag** zu begehen.

Der Kirchliche Männersonntag mit seinem besonderen Ruf an die Männer zum Besuch des Gemeindegottesdienstes und besonderer Nachmittags- oder Abendveranstaltungen will die evangelischen Männer erneut auf ihre kirchliche Pflicht und Verantwortung hinweisen. Wir rufen auch in unserer Landeskirche die evangelischen Männer auf, am 15. Oktober vor ihrer Gemeinde ein Zeugnis ihres Christusglaubens und ihrer Liebe und Treue zur Kirche Martin Luthers abzulegen, indem sie an diesem Männersonntag alle am Gottesdienst und den sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. An die Pastoren richten wir hiermit die Aufforderung, der Vorbereitung des Männersonntages ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. Neben einer besonderen Einladung der Männer bei den Kanzelabkündigungen an den vorhergehenden Sonntagen sollte auch durch besondere Einladungszettel zum Gottesdienst usw. am 15. Oktober eingeladen werden, welche die Geschäftsstelle des Männerwerkes, Schwerin i. M., Mozartstraße 37, neben geeignetem Schrifttum und Rüstmaterial zur Verfügung stellt.

Möchten recht viele Männer dem Aufruf des Männersonntages auch darin Folge leisten, daß sie sich nunmehr in allen Gemeinden unserer Landeskirche auch an den Männerabenden eifrig beteiligen, damit, wie es heute so nötig ist, christliches Mannestum sich vertiefe und bewähre in Kirche und Volk und der Gedanke des allgemeinen Priestertums Wirklichkeit werde zur Ehre Gottes und zum Bau seiner Gemeinde.

Schwerin, den 16. August 1939.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

113) G.-Nr. / 243 / Demen, Pred.

Dem Pastor Studemund in Demen ist die Pfarre zu Demen zum 1. Juli 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 13. Juli 1939.

111) G.-Nr. II 41b.

Kollektenliste für das 4. Vierteljahr 1939.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1939 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 1. 10. (Erntedankfest): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 15. 10. (19. n. Trin.): für den kirchlichen Notstandsfonds;
- am 29. 10. (21. n. Trin.): für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge;
- am 5. 11. (Reformationstag): für die Auslandsdiaspora;
- am 12. 11. (23. n. Trin.): für die Frauenhilfe im Ausland;
- am 22. 11. (Buß- und Betttag): für die Innere Mission;
- am 10. 12. (2. Advent): für die Schriftenmission;
- am 25. 12. (1. Weihnachtstag): für das Stift Bethlehem in Ludwigslust;
- am 26. 12. (2. Weihnachtstag): für das Anna-Hospital in Schwerin.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Präpöste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postcheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollekten eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle **auf besonderem Bogen** dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landesuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektenliste angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 15. September 1939.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

112) G.-Nr. / 780 / 19 II 37 g 1.

Schriften.

In dem Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart ist der Band IV Lieferung 9 (Bogen 21—24) des **Theologischen Wörterbuches zum Neuen Testament**, herausgegeben von Gerhard Kittel, erschienen. Subskriptionspreis 2,90 M.

Schwerin, den 17. Juli 1939.

II. Personalien.

114) G.-Nr. / 249 / 1 Roga, Pred.

Dem Pastor Johannes Schmidt ist die Pfarre zu Roga zum 1. August 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 18. Juli 1939.

115) G.-Nr. / 80 / 1 Fürstenberg, Pred.

Dem Pastor Karl Märker ist die Pfarre zu Fürstenberg zum 1. August 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 21. Juli 1939.

116) G.-Nr. / 279 / 1 Brüel, Pred.

Dem Pastor Doering ist die Pfarre Brüel zum 1. September 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 17. August 1939.

117) G.-Nr. / 459 / 3 Krazeburg, Pred.

Dem Pastor Hansgünter Lücke ist die Pfarre zu Krazeburg zum 1. September 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 17. August 1939.

118) G.-Nr. / 160 / Prizier, Pred.

Dem Pastor Dettmann ist die Pfarre zu Prizier zum 1. August 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 21. August 1939.

119) G.-Nr. / 372 / Bützow, Pred.

Der Pastor Kayatz in Frauenmark ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. August 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Bützow beauftragt worden.

Schwerin, den 8. August 1939.

120) G.-Nr. / 334 / 1 Rehna, Pred.

Der Pastor Detmar in Grünow ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 1. September 1939 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Rehna beauftragt worden.

Schwerin, den 3. Juli 1939.

121) G.-Nr. / 120 / Frauenmark, Pred.

Der Vikar Herbert Schulz in Schwerin ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. September 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Frauenmark beauftragt worden.

Schwerin, den 18. August 1939.

122) G.-Nr. / 271 / 1 Warlin, Pred.

Der Pastor Heinz Brühns, Bülow, ist ab 1. Oktober 1939 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Warlin beauftragt worden.

Schwerin, den 17. August 1939.

123) G.-Nr. / 382 / Dömitz, Pred.

Der Pastor Hoepfner in Gr. Pankow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Festung Dömitz beauftragt worden.

Schwerin, den 8. August 1939.

124) G.-Nr. / 145 / Lüffow, Pred.

Der Pastor Olbrecht in Warlin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Lüffow beauftragt worden.

Schwerin, den 18. August 1939.

125) G.-Nr. / 121 / Benthen, Pred.

Der Vikar Arnim Lembcke, Domhof Krazeburg, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Benthen beauftragt worden.

Schwerin, den 18. August 1939.

126) G.-Nr. / 63 / Hildebrandt, Pers.-Äkten.

Der Pastor i. R. August Hildebrandt ist am 24. Juni 1939 heimgelassen worden.

Schwerin, den 28. Juli 1939.

127) G.-Nr. / 199 / Kuhlrade, Pred.

Der Pastor Schröder in Kuhlrade ist am 29. Juli 1939 heimgelassen worden.

Schwerin, den 1. August 1939.

128) G.-Nr. / 35 / Kreienbrink, Pers.-Äkten.

Der Pastor i. R. Friedrich Kreienbrink, früher in Zapel, ist am 19. August 1939 heimgelassen worden.

Schwerin, den 25. August 1939.

129) G.-Nr. / 33 / Ramin, Pers.-Äkten.

Der Pastor Ramin in Benthen tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Schwerin, den 28. Juli 1939.

130) G.-Nr. / 32 / v. Seydlitz, Pers.-Äkten

Der Hilfsprediger von Seydlitz, früher in Brüz, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1939 aus dem Dienst der mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Schwerin, den 1. August 1939.